



Satzung

Karnevalistischer Tanzsport-Club Braunschweig e. V.

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr	
§ 2 Zweck	
§ 3 Mitgliedschaft in anderen Organisationen	
§ 4 Gewinn- und Vermögensbildung, Verbot der Begünstigung	
§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft	
§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft	
§ 7 Rechte der Mitglieder	
§ 8 Pflichten der Mitglieder	
§ 9 Beiträge	
§ 10 Organe des Vereins	
§ 11 Hauptversammlung	
§ 12 Einberufung der Hauptversammlung	
§ 13 Beschlussfassung der Hauptversammlung	
§ 14 Nachträgliche Anträge zur Tagesordnung	



§ 15 Außerordentliche Hauptversammlung

§ 16 Stimmrecht.....

§ 17 Vorstand

§ 18 Vertretungsberechtigung

§ 19 Rechte und Pflichten des Vorstands

§ 20 Kassenprüfer

§ 21 Auflösung des Vereins und Anfallberechtigung

Schlussbestimmung.....



§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen Karnevalistischer Tanzsport-Club Braunschweig e. V. (nachfolgend Verein genannt) und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Braunschweig unter der VR Nr. 4211 eingetragen.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Braunschweig.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (4) Alle in dieser Satzung aufgeführten Funktionen stehen – unabhängig von ihrer sprachlichen Bezeichnung – in gleicher Weise für weibliche, männliche und diverse offen.

§ 2 Zweck

- (1) Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung des karnevalistischen Tanzsports auf der Grundlage des Amateurgedankens. Ziel des Vereins ist es, Kinder und Jugendliche für den karnevalistischen Tanzsport zu motivieren und sie in den einzelnen Sparten bis zur Turnierreife zu trainieren.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Parteipolitische und religiöse Bestrebungen sind ausgeschlossen.
- (4) Der Verein erkennt die DSB-Richtlinien zur Bekämpfung des Dopings ausdrücklich an und unterwirft sich für seine Mitglieder der Strafgewalt des DTV.



§ 3 Mitgliedschaft in anderen Organisationen

- (1) Der Verein ist Mitglied im Landessportbund Niedersachsen e. V.; dieser ist Regionalverband des Deutschen Olympischen Sportbunds e. V.
- (2) Der Verein ist Mitglied im Niedersächsischen Tanzsportverband e. V. und im Landesverband für karnevalistischen Tanzsport in Niedersachsen e. V.; diese sind Regionalverbände im Deutschen Tanzsportverband e. V. und im Bundesverband für karnevalistischen Tanzsport e. V.
- (3) Der Verein ist Mitglied im Bund Deutscher Karneval e.V. und dem Karneval-Verband Niedersachsen e.V.
- (4) Der Verein kann darüber hinaus, nach Beschluss der Mitgliederversammlung, in anderen Organisationen Mitglied sein.

§ 4 Gewinn- und Vermögensbildung, Verbot der Begünstigung

- (1) Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
- (2) Die Mitglieder der Vereinsorgane nehmen ihre Aufgaben grundsätzlich ehrenamtlich wahr. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

- (3) Die Mitglieder des Vorstands können für ihren Arbeits- oder Zeitaufwand eine angemessene Vergütung erhalten. Über die Höhe der Vergütung entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (4) Vorstandsaufgaben können im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten durch Beschluss der Mitgliederversammlung entgeltlich nur auf der Grundlage eines Dienstvertrags ausgeübt werden.
- (5) Zur Erledigung von Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten hauptberuflich Beschäftigte anzustellen.
- (6) Mitglieder und Mitarbeiter können einen Aufwendungsersatzanspruch für solche



Aufwendungen geltend machen, die ihnen nachweislich durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind (§ 670 BGB).

Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto und Telefon.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(7) Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins weder die eingezahlten Beiträge zurück noch haben sie irgendeinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.

(2) Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Bei minderjährigen Antragstellern muss die Einverständniserklärung der gesetzlichen Vertreter schriftlich zum Vereinsbeitritt vorliegen.

(3) Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung des Antrags ist der Vorstand nicht verpflichtet, die Gründe der Ablehnung bekannt zu geben.

(4) Auf Antrag kann der Vorstand die Ehrenmitgliedschaft und die Ernennung zum Ehrenvorsitzenden an Personen verleihen, die sich im öffentlichen Leben oder um das Wohl des Vereins besonders verdient gemacht haben. Die Verleihung kann erfolgen zum

- A) Ehrenvorsitzenden
 - B) Ehrenmitglied.
- Ehrenmitglieder die nicht Mitglied im Verein sind haben in der Mitgliederversammlung eine beratende Stimme.

(5) Auf Antrag kann der Vorstand juristische und natürliche Personen als fördernde Mitglieder in den Verein aufnehmen. Juristische und natürliche Personen die nicht Mitglied des Vereins sind haben in der Mitgliederversammlung eine beratende Stimme.



§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet

- a) mit dem Tod des Mitglieds,
- b) durch freiwilligen Austritt,
- c) durch Streichung von der Mitgliederliste,
- d) durch Ausschluss aus dem Verein,
- e) durch Auflösung oder Aufhebung des Vereins.

(2) Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands. Minderjährige Mitglieder haben gleichzeitig die schriftliche Zustimmung ihrer gesetzlichen Vertreter zum Vereinsaustritt beizubringen.

(3) Der freiwillige Austritt ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.

(4) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate verstrichen sind. Die erfolgte Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.

(5) Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinssitten gröblich verstoßen hat, durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden.

Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied per eingeschriebenem Brief mit Rückschein unter Setzung einer Frist von vier Wochen Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor dem Vorstand oder schriftlich zu rechtfertigen. Die Frist beginnt mit der Zustellung des Einschreibens.

Der Beschluss über den Ausschluss ist zu begründen und dem Mitglied mit eingeschriebenem Brief bekannt zu machen. Gegen den Ausschließungsbeschluss des Vorstands steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses schriftlich beim Vorstand eingelegt werden. Ist die Berufung form- und fristgerecht eingelegt, so hat der Vorstand innerhalb von zwei Monaten die Mitgliederversammlung zur Entscheidung über die Berufung einzuberufen.



Geschieht das nicht, gilt der Ausschließungsbeschluss als nicht erlassen. Macht das Mitglied von dem Recht der Berufung gegen den Ausschließungsbeschluss keinen Gebrauch oder versäumt es die Berufungsfrist, so unterwirft es sich damit dem Ausschließungsbeschluss mit der Folge, dass der Ausschluss nicht gerichtlich angefochten werden kann.

§ 7 Rechte der Mitglieder

(1) Die Mitglieder des Vereins sind berechtigt,

a) nach Maßgabe der für das Stimmrecht bestehenden Bestimmungen an den Beratungen und Beschlüssen der Mitgliederversammlung teilzunehmen und Anträge zur Aufnahme in die Tagesordnung zu stellen.

b) die Wahrung ihrer Interessen durch den Verein zu verlangen und die gemeinsamen Einrichtungen nach Maßgabe der hierfür bestehenden Bestimmungen zu benutzen.

c) die Beratung des Vereins in Anspruch zu nehmen und am Training und allen Veranstaltungen nach Maßgabe der hierfür bestehenden Bestimmungen teilzunehmen.

(2) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet. Jedes Mitglied hat das Recht sich mit Beschwerden, Auskunfts- und/oder Berichtigungsverlangen an die Landesbeauftragte für den Datenschutz Niedersachsen - Postfach 221, 30002 Hannover, Telefon 0511/120-4500, E-Mail: poststelle@ldf.niedersachsen.de zu wenden.

§ 8 Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder des Vereins sind verpflichtet,

a) die Satzung sowie die auf der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse zu befolgen.

b) die Interessen des Vereins zu vertreten.

c) die durch die Mitgliederversammlung festgelegten Beiträge zeitgerecht zu entrichten.



§ 9 Mitgliederbeiträge und Aufnahmegebühr

- (1) Von den Mitgliedern werden Beiträge und Umlagen erhoben.
- (2) Die Höhe des Jahresbeitrags und der Umlagen wird von der Mitgliederversammlung bestimmt. Der Beitrag ist eine Bringschuld und bis zum 31.03. des lfd. Geschäftsjahr zu entrichten.
- (3) Kinder unter 6 Jahren und Ehrenmitglieder können von der Beitragspflicht befreit werden.
- (4) Der Vorstand kann in besonderen Fällen Beiträge und Umlagen ganz oder teilweise erlassen und stunden.
- (5) Fördernde Mitglieder unterliegen ebenfalls nicht der Beitragspflicht; sie unterstützen den Verein auf freiwilliger Grundlage finanziell und organisatorisch.
- (6) Es kann von der Mitgliederversammlung eine Festlegung und die Höhe einer Aufnahmegebühr beschlossen werden.

§ 10 Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind
 - a) die Mitgliederversammlung und
 - b) der Vorstand.
- (2) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.



§ 11 Mitgliederversammlung

- (1) Die Hauptversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
- (2) Der Hauptversammlung steht die Entscheidung in allen Vereinsangelegenheiten zu, soweit sie nicht satzungsgemäß einem anderen Organ übertragen ist.
- (3) Der Entscheidung der Mitgliederversammlung unterliegen insbesondere
 - a) Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung,
 - b) Genehmigung der Berichte des Vorstands und des Prüfungsberichts der Kassenprüfer,
 - c) Entlastung des Vorstands,
 - d) Festsetzung der Höhe des Jahresbeitrags, Aufnahmegebühr und der Umlagen,
 - e) Beschluss über Vergütungen an Vorstandsmitglieder,
 - f) die Wahl des Vorstands und der Kassenprüfer,
 - g) die Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über Auflösung des Vereins,
 - h) die Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstands,
 - i) der Erlass von Ordnungen, die nicht Bestandteil dieser Satzung sind.
- (4) In Angelegenheiten, die in den Zuständigkeitsbereich des Vorstands fallen, kann die Mitgliederversammlung Empfehlungen an den Vorstand beschließen.
- (5) Zur Entlastung der Vorstandsmitglieder kann die Mitgliederversammlung einen Wahlleiter wählen.



(6) Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden - Ressort Finanzen und Protokoll oder von einer vom Vorstand bestimmten (ggf. externen) Person zu unterzeichnen ist. Das Protokoll soll folgende Feststellungen enthalten:

- a) Ort und Zeit der Mitgliederversammlung,
- b) Leitung der Mitgliederversammlung,
- c) die Zahl der erschienenen Mitglieder,
- d) die Zahl der stimmberechtigten Mitglieder,
- e) die Tagesordnung,
- f) die einzelnen Abstimmungsergebnisse,
- g) die Art der Abstimmung.

§ 12 Einberufung der Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung findet jährlich statt. Mitgliederversammlung ohne Anwesenheit am Versammlungsort bzw. Ausübung der Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation sind zulässig. Der Vorstand versendet mindestens vier Wochen vorher das Einladungsschreiben an alle Mitglieder mit Bekanntgabe der Tagesordnung und der bereits beim Vorstand eingegangenen Anträge. Die Einladung per E-Mail ist zulässig.

(2) Die Einladungsfrist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Werktag.

(3) Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied des Vereins schriftlich bekannt gegebene Adresse oder E-Mail-Adresse gerichtet ist.

(4) Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

(5) Anträge sind spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich und begründet einzureichen.



§ 13 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom Stellvertreter oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Während der Entlastung des Vorstands und der Neuwahl des Vorsitzenden leitet der Wahlleiter die Mitgliederversammlung.
- (2) Abstimmungen erfolgen grundsätzlich per Handzeichen. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein anwesendes, stimmberechtigtes Mitglied diese Abstimmungsform oder geheime Wahl beantragt. Abstimmungen im Rahmen von Mitgliederversammlungen ohne Anwesenheit am Versammlungsort bzw. Ausübung der Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation bedingen eine schriftliche Stimmabgabe vor der Durchführung der Mitgliederversammlung bzw. eine elektronische Stimmabgabe während der Versammlung. Der Beschluss ist gültig, wenn alle Mitglieder beteiligt wurden, bis zu dem vom Vorstand festgelegten Termin mindestens die Hälfte aller Mitglieder ihre Stimmen in Textform abgegeben haben und der Beschluss mit der entsprechenden Mehrheit gefasst wurde.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Über die Zulassung von Gästen, der Presse, des Rundfunks und des Fernsehens beschließen die bei der Mitgliederversammlung anwesenden Vorstandsmitglieder. Die Aufzeichnung der Mitgliederversammlung durch elektronische Geräte jeglicher Art (z. B. auch Handy, Tablet etc.) ist ohne Genehmigung des Vorstands unzulässig und kann vom Vorsitzenden oder Versammlungsleiter mit Hausverbot geahndet werden.
- (4) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (5) Die Mitgliederversammlung fasst im Allgemeinen Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (6) Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von drei Vierteln, zur Auflösung des Vereins eine solche von vier Fünfteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.



(7) Für Wahlen gilt folgendes:

Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, die die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben.

(8) Die gefassten Beschlüsse sind im Protokoll aufzunehmen.

§ 14 Nachträgliche Anträge zur Tagesordnung

(1) Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die nach Ablauf der Einreichungsfrist oder die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung.

(2) Zur Annahme des Antrags ist eine einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

(3) Satzungsändernde Anträge können nicht zu nachträglichen Anträgen erklärt werden.

§ 15 Außerordentliche Mitgliederversammlung

(1) Der Vorstand kann jederzeit eine Außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.

Diese muss einberufen werden, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von wenigstens dreißig Prozent aller stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird.

(2) Für die Außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die §§ 12, 13 und 14 der Satzung entsprechend.

§ 16 Stimmrecht

(1) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied, soweit im Folgenden nichts anderes geregelt ist, eine Stimme.

(2) Mitglieder unter 16 Jahren, Ehrenmitglieder, Ehrenvorsitzende sowie fördernde juristische und natürliche Personen haben eine beratende Stimme.



(3) Stimmübertragung ist unzulässig.

(4) Das Stimmrecht kann nur ausgeübt werden, wenn das Mitglied seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verein aus dem abgelaufenen Geschäftsjahr nachgekommen ist.

§ 17 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus zwei bis fünf Mitgliedern;

a) dem ersten Vorsitzenden

b) dem Stellvertretenden Vorsitzenden – Ressort Finanzen und Protokoll sowie bis zu weiteren drei Stellvertretenden Vorsitzenden für die Ressorts

c) Administration (Verwaltung)

d) Sport und Jugend

e) Über das Aufgabengebiet eines fünften Stellvertreters beschließt die Mitgliederversammlung bei Neuwahlen des Vorstandes.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der erste Vorsitzende und der Stellvertretende Vorsitzende - Ressort Finanzen und Protokoll, die den Verein gerichtlich und außergerichtlich vertreten. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt. Rechtsgeschäfte mit einem Geschäftswert über 1.500,00 EUR sind für den Verein nur verbindlich, wenn der Beschluss des Gesamtvorstandes vorliegt

(2) Der Vorstand des Vereins wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt.

(3) Vorstandsmitglieder müssen das 18. Lebensjahr vollendet haben.

(4) Zum Vorstandsmitglied darf in Abwesenheit nur gewählt werden, wer seine Bereitschaft schriftlich erklärt hat. Dieses kann durch Übergabe eines Schriftstücks während der Mitgliederversammlung erfolgen.

(5) Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt.



- (6) Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder.
- (7) Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, kann vom Vorstand ein Ersatzmitglied kommissarisch bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung bestimmt werden. Das Ersatzmitglied amtiert bis zum nächsten regulären Wahltermin.
- (8) Die Mitgliederversammlung kann einen Vorsitzenden, der sich besonders um den Verein verdient gemacht hat, zum Ehrenvorsitzenden ernennen.

§ 18 Rechte und Pflichten des Vorstands

- (1) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach den Bestimmungen der Satzung und nach Maßgabe der von der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse.
- (2) Es ist dem Vorstand erlaubt, seine Sitzungen ohne Anwesenheit am Versammlungsort bzw. im Wege der elektronischen Kommunikation durchzuführen. Beschlüsse im Umlaufverfahren sind zulässig.
Der Vorstand hat folgende Aufgaben:
- a) Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung,
 - b) Einberufung der Mitgliederversammlung,
 - c) Erstellung eines Jahresberichts,
 - d) Beschlussfassung über die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft,
 - e) Befreiung und Stundung von Beiträgen und Umlagen,
 - f) Abschluss von Arbeits- und Dienstverträgen,
 - g) Aufrechterhaltung und Organisation des Vereinslebens.
- (3) Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind vom Vorstand beim Registergericht unverzüglich zur Eintragung zu bringen, soweit sie Satzungsänderungen sind oder eine Änderung von Vereinsmitgliedern betreffen.



(4) Die Verwaltung des Vereinsvermögens obliegt dem stellvertretenden Vorsitzenden - Ressort Finanzen und Protokoll.

(5) Der Vorstand hat zur Aufrechterhaltung des Vereinslebens regelmäßig Training und Zusammenkünfte der interessierten Mitglieder zu organisieren.

§ 19 Kassenprüfer

(1) Es werden von der Mitgliederversammlung drei Kassenprüfer auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

(2) Die Kassenprüfer prüfen mindestens einmal jährlich die Kassenbücher, die Belege und die Kasse. Der Mitgliederversammlung haben sie einen Bericht über die Vermögenslage und die Kassenführung abzugeben.

(3) Kassenprüfer dürfen dem Vorstand nicht angehören.

§ 20 Auflösung des Vereins und Anfallberechtigung

(1) Über die Auflösung des Vereins kann nur eine zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung mit der in § 13 (6) der Satzung festgelegten Stimmenmehrheit beschließen.

(2) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Viertel der ordentlichen, stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.

(3) Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende - Ressort Finanzen und Protokoll gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

(4) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen der Stadt Braunschweig zu, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, sportliche Zwecke zu verwenden hat.

(5) Eine Änderung der Satzung hinsichtlich der Person des Anfallberechtigten bedarf der Genehmigung des Finanzamts.



Schlussbestimmung

Der Vorstand ist ermächtigt, Satzungsänderungen redaktioneller Art und vom Amtsgericht und/oder Finanzamt geforderte unwesentliche Änderungen oder Ergänzungen dieser Satzung selbständig vorzunehmen.

Diese Satzung wurde von der Gründungsversammlung am 5. Juni 2003 erstellt.

Diese Satzung wurde von der Hauptversammlung am 7. Juni 2004 im § 5 mit der erforderlichen Dreiviertelmehrheit geändert.

Diese Satzung wurde von der Hauptversammlung am 17. Mai 2010 in den §§ 4, 11 und 19 mit der erforderlichen Dreiviertelmehrheit geändert.

Diese Satzung wurde von der Hauptversammlung am 26. April 2017 in den §§ 1, 4, 6, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14 und 17 mit der erforderlichen Dreiviertelmehrheit geändert.

Diese Satzung wurde von der Hauptversammlung am 26. April 2018 im § 4 mit der erforderlichen Dreiviertelmehrheit geändert.

Diese Satzung wurde von der Hauptversammlung am 29. April 2019 in den §§ 7 und 10 mit der erforderlichen Dreiviertelmehrheit geändert.

Diese Satzung wurde von der Hauptversammlung (oder jetzt Mitgliederversammlung?) am 27. Mai 2021 in den §§ 1, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20 und 21 mit der erforderlichen Dreiviertelmehrheit geändert.